

deren Bestimmungen nebst den Bußordnungen gleichzeitiger Bischöfe Wasserfchleben (Die Bußordnungen der abendländ. Kirche, 1851, 101 bis 144) ebirt hat. Vom Ende des vierten Jahrhunderts an gehen nachweisbar auch die Päpste einschlägige Entscheidungen, und es kommen besonders Gricius, Innocenz I. und Leo I. in Betracht. (Vgl. d. Art. Beichtbücher.)

II. Im Mittelalter. a. Im Oriente erfuhr das Bußwesen, wie gezeigt worden, schon gegen Ende des vierten Jahrhunderts eine bedeutende Umgestaltung. Indem es als öffentliche Institution zu bestehen aufhörte, hatte es fortan im Wesentlichen nur mehr einen privaten Charakter. Diejenigen, welche notorisch in schweren Sünden lebten, wurden zwar auch jetzt noch öffentlich von der Kirche, bezw. von der Communion ausgeschlossen. Allein die Uebernahme und die Verrichtung der Buße blieb im Ganzen dem Eifer und dem guten Willen der Bönitenten überlassen, und der Priester trug diesem Umstand auch bei Auflegung der Buße besondere Rechnung. In dem Bönitiale des Johannes Nestutes wird als Grundsatz aufgestellt, daß die Bußen nach der Kraft und dem Willen desjenigen, der sie übernimmt, nicht nach der Schwere der Sünden auferlegt werden. Als Grund wird beigefügt, daß einer, der geringere oder wenige Sünden begangen habe, bisweilen einen großen Bußeifer zeige, indem er nicht bloß Nachlaß der Sünden, sondern auch noch eine Krone zu erlangen wünsche, während umgekehrt große Sünder trüg und lässig seien, so daß sie durch Verhängung strenger Strafen ganz von der Buße abgeschreckt werden könnten. Schon Chrysostomus habe gesagt, daß die Buße nicht nach der Zeit bemessen werde, sondern nach der Verfassung der Seele, und einen ähnlichen Ausspruch habe Basilus d. Gr. gethan (Morin. Commentar. od. Antwerp. 1682, App. 83). Doch wurde anderseits bei Bestimmung der Buße die Sünde keineswegs so ganz außer Acht gelassen, als man hiernach glauben könnte. Jener Grundsatz war hauptsächlich bei Bestimmung der Bußwerke oder des Grades der Buße maßgebend. Wer demnach dem üblichen Bußsaften in seiner ganzen Strenge sich zu unterziehen nicht im Stande oder nicht Willens war, erhielt eine Erleichterung, und wenn ihm auch die zweite Stufe noch zu schwer fiel, so wurde ihm noch eine weitere Milderung zu Theil. Aehnlich verhielt es sich mit den für die Bönitenten üblichen täglichen Gebeten. Wer das Ganze nicht verrichten wollte, sollte die Hälfte oder wenigstens ein Drittel verrichten (ibid. 88—90). Die Dauer der Buße oder die Zeit des Ausschusses von der Communion aber richtete sich vorwiegend nach der Sünde und erstreckte sich nach demselben Bönitiale bis auf 7, bei Word und Blutschande bis auf 12 Jahre. Bei den gewöhnlichen Unzuchtvergehen beträgt die Excommunication 3 bis 4, wenn sie vor dem 30. Lebensjahre begangen werden, 2 bis 3 Jahre. Es wird nämlich hinsichtlich des Alters streng

unterschieden und von den vor dem 30. Jahre begangenen Sünden ausdrücklich bemerkt, daß sie, mögen die Bönitenten Männer oder Frauen sein, leicht und schnell vergeben werden sollen (ibid. 84 sq.). Im Wesentlichen gleich ist die Bußordnung des Johannes Monachus (ib. 101 bis 117); nur sind die Straffsätze im Allgemeinen höher. Eine Ausnahme macht hauptsächlich die Buße für die Sünden unter dem 30. Lebensjahre, indem für sie als Regel ein Jahr angesetzt und nur als äußerstes Maximum zwei Jahre angenommen werden. Die Slaven soll nach demselben Bönitiale nur eine halbe Buße treffen, da sie nicht Herren ihrer selbst seien. Auch anderswo zeigen sich in der späteren Zeit höhere Bußsätze, und zugleich haben die späteren Bönitientialien eine größere Anzahl von Sünden, während Johannes Nestutes und Johannes Monachus nur drei Sünden berühren: die Unzucht oder Fleischsünde in ihren verschiedenen Arten, den Mord und den beträchtlicheren Diebstahl. Gabriel von Philabelfphia im 16. Jahrhundert hat einen Beichtspiegel, welcher sehr an die abendländische Praxis erinnert. Er fragt die Bönitenten nach den Sünden gegen die zehn Gebote, nach den sieben Todsünden und den aus ihnen hervorgehenden Sünden, ferner ob sie an den zwölf Glaubensartikeln oder an den sieben Sacramenten gezweifelt haben, endlich ob sie die Werke der Barmherzigkeit geübt haben (ibid. 148 sq.). — Die Absolution fand sofort nach der Beicht statt, mit welcher sich seitens des Priesters ein sorgfältiges und genaues Ausfragen des Bönitenten zu verbinden pflegte, und welcher verschiedene Gebete vorausgingen und nachfolgten. Zur Communion wurden die Bönitenten erst nach Vollendung der Buße oder wenigstens erst dann, wenn sie zu sündigen aufgehört hatten, zugelassen. Bezüglich derjenigen, welche sich der Sünde vermöge der Stärke ihrer Gewohnheit gar nicht enthalten können, verordnet Johannes Nestutes, jedoch nicht ohne Bedenken, daß sie, die Erfüllung ihrer Buße vorausgesetzt, an den drei Oftertagen, dem Gründonnerstag, Charfsamstag und Oftersonntag, mit Furcht und Zittern communiciren dürfen, wenn sie wenigstens in der Fasten von der Sünde lassen, und Johannes Monachus wiederholt seine Anordnung fast wörtlich (ibid. 85. 116). Die höheren Cleriker traf beim Fall in eine schwere Sünde nicht Verweisung zur Buße, sondern Verlust des Amtes oder Degradirung bis zum Lectorate; es wurde ihnen näherhin das Versprechen abgenommen, die ihrem höheren Grade entsprechenden Functionen nicht mehr auszuüben; die Lectoren durften in diesem Falle nicht mehr weiter aufrücken. Die nämliche Strafe trat ein, wenn die Frauen der Cleriker sündigten (ib. 86). Bei der Liturgie sollten die Bönitenten mit den Catechumenen sich in den Rathen begeben, während sie beim übrigen Gottesdienste in der Kirche selbst weilen durften (ib. 88). Doch war diese Ordnung bei dem damaligen Stand der Buße, soweit es sich nicht